

Wahlreform und Städtereform.

Die Verschleppung der Wahlreform nimmt ihren ungestörten Verlauf. Unsere tonangebenden Politiker können im Schweiße ihres Angesichtes darüber nach, wie sie immer wieder auf's neue Zeit gewinnen können, um sich dem 2-fach gegebenen feierlichen Versprechen betreffend die „rascheste“ Erledigung dieser „dringendsten“ aller Staatsangelegenheiten zu entziehen. Jeder Tag fördert neue Winkelzüge zu Tage, die samt und sonders nur darauf angelegt sind, Zeit zu gewinnen, das heißt die drohende Regierungskrise hinauszuschieben.

Sympathisch, weil aufrichtig, zielbewußt und korrekt berührt inmitten der herrschenden Lavierei nur die Haltung des jungen Königs. Er strebt nach wie vor eine Konzentration aller parlamentarischen Kräfte an, um eine Vereinbarung zustandzubringen, durch welche die Wahlreformangelegenheit auf einen Ruhepunkt gelangen soll und so die Ausschreibung von Neuwahlen während der Kriegszeit vermieden werden kann. Diesem achtunggebietenden königlichen Willen gegenüber übt Graf Julius Andrássy auf die Regierung Wekerle fortgesetzt den stärksten Druck aus, damit in der Wahlrechtsfrage eine Verständigung mit dem Grafen Stefan Tisza vereinbart werde. Im Vereine mit dem Justizminister Báczsonyi arbeitet Andrássy mit allen Mitteln auf den Sturz der Nationalen Arbeitspartei hin und dazu erscheint ihnen die Auflösung des Abgeordnetenhauses als das wirksamste Mittel.

Einem in der Real- und unterrichteten Wiener Blatt wird aus Budapest berichtet, daß Báczsonyi Ende der vorigen Woche dem Ministerpräsidenten das Justizportefeuille zur Verfügung gestellt, Wekerle sich jedoch geweigert habe, diese Demission anzunehmen. Báczsonyi leistete dem Ansuchen des Kabinettschefs um Weiterverbleiben im Amte unter der Bedingung Folge, daß Wekerle der Arbeitspartei in der Wahlrechtsfrage nur solche Zugeständnisse machen wird, mit denen sich der Justizminister vor der Öffentlichkeit einverstanden erklärt hat. Die Verhandlungen zwischen Wekerle und Tisza sind in diesem Sinne wohl aufgenommen worden, doch läßt sich über die Aussichten des Gelingens derzeit nichts voraussagen. Keiner will auch nur den Schein eines Rückzuges auf sich laden und so wird denn die Zeit weiter toteschlagen, werden König und Volk bis zum Neckerstein hingehalten. Das Parlament kommt, selbst wenn es den guten Willen hätte, zu keiner ersprießlichen Arbeit und die Erledigung der Wahlreform ist ebensowenig abzusehen wie das Ende des Weltkrieges.

Unter solchen Umständen fällt es dem Chronisten recht schwer, sich mit der gegenwärtigen innerpolitischen Lage zu befassen. Sie ist seit Jahr und Tag ungeklärt, heurührend und bietet wenig Lichtpunkte. Noch schwerer ist es angesichts einer derart krisenschwangeren Situation, einen Ausblick in die nächste Zukunft zu wagen oder gar, sich in theoretische Erörterungen über Fragen einzulassen, die mit der Wahlreform zusammenhängen und deren Lösung nach Einführung der Wahlrechtserweiterung in Angriff genommen werden muß. Eine solche Punktfrage ist beispielsweise das Wahlrecht in den Städten mit Rücksicht auf den Municipalausbau. Diese Frage ist so wichtig, in das Leben der Städte so tiefeinschneidend, daß man sich damit nicht früh und nicht oft genug beschäftigen kann. Wir wollen daher heute neuerdings versuchen, ihr ein wenig näherzutreten.

In seiner letzten großen Rede, die Justizminister Báczsonyi am 16. März im Wahlrechtsausbau hielt, verbreitete er sich auch auf diesen Gegenstand. Dabei trat er der Behauptung entgegen, als ob das Wahlrecht in den Municipien mit dem Wahlrecht zum Reichstag identisch sein müßte. Es entspricht, sagt der Minister, nicht den Tatsachen, daß das Reichstagswahlrecht überall gleichförmig mit dem Wahlrecht der kommunalen Autonomie sei. Bei uns ist das heute aller-

dings der Fall, man braucht aber nur über die Westgrenze Ungarns zu blicken, um sich zu überzeugen, daß sich in Oesterreich das Landtagswahlrecht und das Gemeindevahlrecht von dem Reichstagswahlrecht recht wesentlich unterscheidet. Man dürfe nicht vergessen, daß die Municipalstädte gleich den Ortsgemeinden auch den Charakter von Vermögensgemeinschaften besitzen und der Einfluß der Wähler auf die Leitung der wirtschaftlichen Angelegenheiten dort viel unmittelbarer als bei den Reichstagswahlen zu Tage tritt. „Das lokale Wahlrecht hat eine ganz andere Bedeutung als das Parlamentswahlrecht. Wir (die Regierung) tragen die Verantwortung dafür, daß wir auf dem Gebiete des Municipalwahlrechtes nicht schon jetzt jenen weiten Schritt tun, den wir auf dem Gebiete des Reichstagswahlrechtes tun wollen.“

Diese Ausführungen des Justizministers besagen nicht mehr und nicht weniger, als daß er, der mit seinem Radikalismus dem Grafen Tisza als verbissener Antagonist gegenübersteht, in der Frage des Municipalwahlrechtes eine konservative Politik zu befolgen gesonnen ist. Was er in bezug auf die Grundverschiedenheit der beiden Wahlrechte verkündet, ist so wahr und richtig, daß es nachgerade zu den Gemeinplätzen der Staats- und Verwaltungsrechtskunde zählt. Der historische Ursprung und bisherige Charakter des städtischen Vermögens ist die bürgerliche Gütergemeinschaft. Dieses gemeinschaftliche Stadtvermögen selbst zu verwalten ist in erster Reihe das selbstverständliche Recht und die unabweisliche Pflicht der ansässigen und kommunalsteuerzahlenden Privatbesitzerhaber, deren Vermögen mit dem Stadtbefitz insofern verwachsen ist, als sie für die Integrität des städtischen Vermögens mit ihrem eigenen Besitz haftbar sind. Das schließt freilich nicht aus, daß in die städtische Verwaltung auch solche seßhafte Stadtbewohner dreinzureden haben, die zu den Lasten der Kommune nur mittelbar (indirekt), das heißt im Wege der Konsumsteuerleistungen und durch die fortgesetzte Ueberwälzung eines beträchtlichen Teiles der sonstigen öffentlichen Lasten auf die Angehörigen der nichtbesitzenden Klassen beitragen. Alle Firangestellten (öffentliche und Privatbeamte, sowie Lohnarbeiter) müssen sich gefallen lassen, daß die Hausbesitzer und Geschäftsleute die ihnen auferlegten Lasten auf die übrigen Klassen überwälzen. Seit Kriegsbeginn haben jene nichtorganisierten Städtebewohner, die auf ihre eigenen Bezüge angewiesen sind, unter der herrschenden enormen Teuerung das meiste zu leiden. Ihr Vermögen liegt in der eigenen Arbeitskraft, deren Preis aber können sie nicht, wie die organisierten Lohnarbeiter, selbst bestimmen, sondern müssen bei nahezu zehnfacher Preissteigerung aller wichtigen Lebensbedürfnisse mit einer nur etwa sechzigprozentigen Erhöhung ihrer Bezüge das Auslangen finden. Eine sozialpolitisch weitauseisende Rücksicht auf diese belagertenwertesten Opfer des wirtschaftlichen Umschwunges, den der langwährende Krieg verursacht, wird eine der Hauptaufgaben aller Staats- und Städtepolitik bilden müssen. Die Wohnungs-, Ernährungs- und Bekleidungsverhältnisse werden, ehe es zu spät ist, derart zu regeln sein, daß der Beamtenstand, als sogenanntes Rückgrat des Nationalstaates, nicht völlig auf den Hund kommt!

Wahlreform und Städtereform hängen insofern auf's engste zusammen, als einerseits dem Radikalismus, andererseits aber auch dem großkapitalistischen Wohnungs- und Warenwucher ein wirksamer Riegel vorzuschieben ist. Der Municipalausbau ist in seiner jetzigen Zusammensetzung längst ein gewaltiges Hindernis jeder fortschrittlichzielbewußten Städtepolitik. Eine so schwerfällige und systemlos buntscheklige Körperschaft kann den sozialpolitischen Anforderungen der nächsten Zukunft nie und nimmer gewachsen sein. Was da nützt, ist eine weise Auslese solcher Kräfte, deren Gemeinsinn Intelligenz, Selbstlosigkeit und Erziehung inmitten des erweiterten

Parlamentswahlrechtes eine nach allen Seiten gleich großzügige und umsichtige Handhabung der städtischen Wirtschaft gewährleistet.